

17.05.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - Wizu Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum
Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der
Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

KOM(92) 560 endg.; Ratsdok. 5059/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken,
 - daß die in ihrer Art und Wirkung stark unterschiedlichen physikalischen Einwirkungen Lärm, Vibrationen, optische Strahlung sowie elektromagnetische Felder und Wellen nicht in einer gemeinsamen Richtlinie geregelt werden,
 - daß die vorgeschlagene Neuregelung den Lärm betreffend nicht vorgenommen wird,
 - daß für die physikalischen Einwirkungen Vibration, optische Strahlung und elektromagnetische Felder und Wellen jeweils eigene Einzelrichtlinien erarbeitet werden sowie
 - daß für weitere physikalische Einwirkungen eigene Einzelrichtlinien erarbeitet werden.

Sollte die Bundesregierung dieses generelle Anliegen bei den europäischen Beratungen nicht durchsetzen können, so soll sie darauf hinwirken, daß die Inhalte der Richtlinie für die physikalischen Einwirkungen Vibration, optische

Ausgeliefert am 18. MAI 1993

- 2 -

Strahlung und elektromagnetische Felder grundlegend überarbeitet und durch weitere Einwirkungen, z. B. Infraschall und Ultraschall, ergänzt werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, den Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen bei der Arbeit zu harmonisieren. Dennoch hat der Bundesrat Bedenken und die Sorge, daß die Ziele mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht vollständig erreicht werden.

Bereits die mit vier Faktoren noch nicht vollständige Liste der physikalischen Einwirkungen läßt erkennen, daß diese in ihrer Art und Wirkung zu unterschiedlich sind, um sie in nur einer Richtlinie regeln zu können. Des weiteren ist die Forschung und damit der Stand wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse bei den einzelnen Faktoren zu unterschiedlich. Eine Trennung in jeweils eigene Einzelrichtlinien würde die Abstimmung der Richtlinien im Rat der EG vereinfachen und die Umsetzung in den Mitgliedstaaten beschleunigen.

Eine vorgeschlagene Neuregelung den Lärm betreffend ist nicht erforderlich. Dieser Bereich ist bereits durch die EG-Richtlinie 86/188/EWG abgedeckt und in fast allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Die vorgesehene Aufhebung der Richtlinie wäre nicht sinnvoll, der gewonnene Kompromiß sollte nicht wieder in Frage gestellt werden. Gegebenenfalls sollte eine Überarbeitung der Richtlinie 86/188/EWG ins Auge gefaßt werden.

Dabei sollte das durch diese Richtlinie vorgegebene Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden.

Die Richtlinienentwürfe zur Vibration bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung, da einerseits die physikalischen Grundlagen exakt formuliert werden müssen, andererseits auch die vorgeschlagenen Grenzwerte und Schwellenwerte nicht den gesicherten Erkenntnissen nach dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Die Vorschläge zu den Faktoren optische Strahlung und elektromagnetische Felder und Wellen sollten durch bisher nichtbeachtete Expositionsmöglichkeiten, so z. B. durch Funksprechgeräte oder Einwirkungen auf Herzschrittmacher, ergänzt bzw. in einigen Punkten richtiggestellt und übersichtlicher dargestellt werden.

2. Bei der Festlegung von Grenzwerten für optische Strahlung ist zu beachten, daß durch die Beschränkung auf künstliche Strahlenquellen die Ultraviolettbelastung durch die Sonne, die vor allem für Arbeitsplätze im Freien zur höheren Exposition führt, nicht berücksichtigt wird. Gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlung bei Arbeitsplätzen im Freien sollten daher entsprechende Schutzmaßnahmen verlangt werden, wie sie für künstliche Strahlenquellen im Richtlinienentwurf vorgesehen werden.
3. - Zu Anhang 3: Schädigungen durch Laserstrahlungen entstehen im allgemeinen nicht aufgrund chronischer Einwirkungen. Sie werden unfallartig

ausgelöst. Daher erscheint es sinnvoll, eine Auslöseschwelle vom Gefährdungspotential einer Lasereinrichtung (z. B. Laserklasse 3 b oder 4) abhängig zu machen. Entsprechend ist im Anhang 3 darauf hinzuwirken, daß für Laserstrahlung eine gesundheitliche Überwachung nur für den Fall von Unfällen vorgesehen wird. Unterweisungen der Arbeitnehmer sollten nur bei Lasern der Laserklasse 3 b und 4 vorgeschrieben werden.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.